

Inhaltsverzeichnis

Artikel

Helga Lerchenmüller	Dr. jur., Juristin mit den Schwerpunkten: Verbraucherschutz u. -beratung, Sektenberatung Nachhilfe – ein boomender Markt	193
Gabriele Weigand & Armin Hackl	Prof. Dr., Professorin für Allgemeine Erziehungs- wissenschaft, Prorektorin für Forschung und Nachwuchsförderung, Pädagogische Hochschule Karlsruhe/Betreuung des Weiterbildungsgangs eVOCATION zusammen mit Armin Hackl u.a. eVOCATION – ein Weg zu einer Schule der Person	203
Axel Bernd Kunze	Dr. theol., Privatdozent für Erziehungswissenschaft an der Universität Bonn, Stellv. Schulleiter, Waiblingen Bildungsplanreform 2015 in Baden-Württemberg in der Kritik <i>Pädagogisch geht es um mehr als die Darstellung sexueller Vielfalt im Unterricht</i>	212
Michael Hirschfeld	Dr. phil. habil., Privatdozent an der Hochschule Vechta, Studienrat am Gymnasium Lohne An der „Heimatfront“ waren auch Schülerinnen unverzichtbar <i>Der Beitrag katholischer Höherer Mädchenschulen zum Ersten Weltkrieg am Fallbeispiel der Liebfrauenschule in Vechta</i>	224

Information & Service

Aus dem Verband

- Was ist eine Fazenda da Esperança? – *Hoffnung & Spiritualität für drogenabhängige Jugendliche* (Ursula Becher) 232

Umschau

- Schüler richtig motivieren – *Wie verhaltenswissenschaftliche Erkenntnisse im Bildungsbereich genutzt werden können* (E. Peerenboom-Dartsch) 234

Bundeshauptversammlung 237

Veranstaltungen Diözesen / Landesverbände 238

Veranstaltungen Zweigvereine 239

Veranstaltungskalender / Anschriften & Konten / Impressum 240

Nachhilfe – ein boomender Markt

Helga Lerchenmüller

Nachhilfe – ein boomender Markt

Nachhilfe gehört für viele Kinder und Jugendliche in Deutschland zum Alltag: Rund 1,1 Millionen Schüler nehmen regelmäßig bezahlten Nachhilfeunterricht in Anspruch. Insgesamt geben Eltern jährlich bis zu 1,5 Milliarden Euro dafür aus. Das geht aus einer neuen Studie der Bertelsmann Stiftung hervor, die die Bildungsforscher *Klaus Klemm* und *Annemarie Klemm* vorgelegt haben. Demnach ist Nachhilfe bereits in der Primarstufe ein zentrales Thema: Häufig wird sie in Anspruch genommen, wenn es am Ende der Grundschulzeit um die Empfehlung für die weiterführende Schule geht.

Nach Meinung der Bertelsmann Stiftung steigt durch das privat-organisierte Nachhilfe-System die Chancengerechtigkeit des Bildungssystems: „Nachhilfeunterricht für ihre Kinder können sich meist nur die wohlhabenderen Eltern leisten. Internationale Beispiele zeigen, dass privat finanzierte Nachhilfe weitestgehend überflüssig ist, wenn in den Schulen gute Kon-

zepte zur individuellen Förderung Anwendung finden“, so schreibt die Bertelsmann Stiftung in ihren Webseiten (http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/SID-1EC15069-26211F94/bst/hs.xsl/media_99668.htm). Sie beruft sich dabei auf eine von ihr vorgelegte Studie aus dem Jahr 2010.



Trotz oder vielleicht gerade wegen der zahlreichen Angebote ist es für Eltern und Schüler nicht leicht, einen geeigneten und nicht zu teuren Nachhilfeunterricht zu finden. Der Markt ist unübersichtlich und vielschichtig. Eine staatliche Aufsicht

gibt es in diesem Bereich nicht. Deshalb sollten Verbraucher, also Eltern und Schüler, ihre Rechte kennen und vor Vertragsabschluss alle Möglichkeiten wahrnehmen, sich umfassend zu informieren. Denn: Ist der Vertrag erst einmal geschlossen, so gibt es oft keinen Weg, aus dem Vertragsverhältnis und damit aus der Zahlungsverpflichtung wieder herauszukommen.

Trotz oder vielleicht gerade wegen der zahlreichen Angebote ist es für Eltern und Schüler nicht leicht, einen geeigneten und nicht zu teuren Nachhilfeunterricht zu finden. Der Markt ist unübersichtlich und vielschichtig.

Wer darf Nachhilfe anbieten?

Der Markt der entgeltlichen Nachhilfe ist ein weitgehend unregelter Markt.

Nahezu jeder darf Nachhilfe gegen Entgelt anbieten oder erteilen. Es gibt keine gesetzlichen Mindeststandards in Bezug auf Ausbildung und berufliche Vorkenntnisse. Rechtlich gesehen ist ein Vertrag, der die Erteilung von Unterricht zum Gegenstand hat, ein Dienstvertrag. Wegen der Vertragsfreiheit bestehen viele Möglichkeiten der Ausgestaltung dieses Vertrages.

Anbieter von entgeltlichem Nachhilfeunterricht kann ein ausgebildeter Lehrer sein oder eine andere Person, die das entsprechende Fach beherrscht („Privatlehrer/in“). Auch ein älterer Schüler oder ein Student kann Nachhilfeunterricht anbieten. Bei Sprachunterricht bieten häufig auch sogenannte „Muttersprachler“ ihre Dienste an. Eine pädagogische Ausbildung ist weder für den selbstständig tätigen noch für den angestellten oder als Honorarkraft tätigen Nachhilfelehrer zwingend vorgeschrieben.

Bei von einem/einer „Privatlehrer/in“ meist nebenberuflich angebotenen Nachhilfeunterricht haben die Eltern als Vertragspartner einige nicht zu unterschätzende rechtliche Vorteile. Da selbstständig tätige Nachhilfelehrer in der Regel keine vorformulierten schriftlichen Verträge oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden, können Preis und Bedingungen, zu denen der Unterricht erteilt wird, frei ausgehandelt werden. Zumeist wird Einzelunterricht erteilt. In der Regel kann diese Art von Nachhilfeunterricht auch jederzeit gekündigt werden. Es sind dann nur die in Anspruch genommenen oder von den Eltern oder vom Schüler sehr kurzfristig ab-

gesagten Unterrichtsstunden zu bezahlen.

Als Anbieter von entgeltlichem Nachhilfeunterricht treten häufig auch gemeinnützige Organisationen auf, die den Unterricht durch ehrenamtliche, angestellte oder als Honorarkräfte tätige Lehrkräfte erteilen lassen. Der Nachhilfeunterricht durch gemeinnützige Anbieter zeichnet sich in der Regel durch günstige Preise aus.

Die weitaus größte und ständig wachsende Gruppe der Anbieter von entgeltlichem Nachhilfeunterricht stellen die gewerblichen Anbieter dar. Der gewerbliche Anbieter kann ein Einzelunternehmer oder eine unter Umständen auch international tätige Gesellschaft (z.B. GmbH) sein. Beim gewerblichen Anbieter steht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund, was nicht bedeutet, dass der Unterricht schlecht sein muss. Größere Unternehmen und zumeist auch Einzelunternehmer erteilen den Unterricht nicht selbst, sondern lassen ihn durch angestellte oder als Honorarkräfte arbeitende Lehrkräfte erteilen.

Die meisten Nachhilfeunternehmen haben ständig angemietete eigene Schulungsräume, in denen die Schüler einzeln oder in Gruppen unterrichtet werden. Manche Nachhilfeunternehmen stellen eine Lehrkraft, die das Kind zu Hause unterrichtet.

Fast alle Nachhilfeunternehmen arbeiten mit vorformulierten Verträgen und allgemeinen Geschäftsbedingungen (dem „Kleingedruckten“). Eltern können versuchen, einzelne Klauseln zu ändern oder zu streichen. Häufig lässt sich der Anbieter darauf jedoch nicht ein. Dann sollten Eltern und Schüler überlegen, einen anderen Anbieter zu suchen.

Die Preise des Nachhilfeunterrichts der gewerblichen Anbieter sind häufig hoch.

Wie finde ich einen Nachhilfelehrer?

Gespräche mit der Schulleitung, dem Beratungslehrer, dem Fachlehrer, Empfehlungen anderer Eltern oder die Empfehlung oder das Angebot anderer Schüler können hilfreich sein.

Über ein entsprechendes Internet-Portal, in dem Nachhilfelehrer ihre Dienste anbieten und ihre Kontaktdaten veröffentlichen, kann man eine Vorauswahl treffen. Die Nutzung dieser Internet-Portale ist für Eltern, die einen Nachhilfelehrer suchen, teilweise kostenlos.

Manche Portale treten als Vermittler auf. Hier muss ein Entgelt für die erfolgreiche Vermittlung eines Nachhilfelehrers bezahlt werden.

Auch durch Werbung oder Kleinanzeigen im Internet, in Zeitschriften, in Telefonbüchern etc. kann man auf Anbieter in der eigenen Region aufmerksam werden. Überregional tätige Firmen werben inzwischen auch im Fernsehen.

In der Werbung wird oft viel, häufig auch zu viel versprochen:

In der Werbung bezeichnen sich manche Nachhilfeunternehmen als „Nachhilfeschulen“. Das ist irreführend. Nachhilfeunternehmen sind keine Schulen im Sinne der Privatschulgesetze der Bundesländer.

Bei Werbeaussagen wie „Studenten erteilen Nachhilfeunterricht“ erwarten Eltern oft, dass Studenten ihre Dienste als selbstständige Nachhilfelehrer anbieten. Handelt es sich bei dem Anbieter tatsächlich um ein kommerzielles Unternehmen, so ist die Werbung zumindest unseriös. Setzt das Unternehmen tatsächlich keine Studenten als Nachhilfelehrer ein, so ist die Werbung irreführend.

Manche Unternehmen werben mit Erfolgs Garantien. Das ist irreführend. Erfolg in der Pädagogik hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab, auf die der Nachhilfelehrer teilweise wenig oder gar keinen Einfluss hat.

Eine Verbesserung der Schulnoten ist selbstverständlich das Ziel von Nachhilfeunterricht. Wenn ein Veranstalter jedoch damit wirbt, dass seine Schüler dieses Ziel auch tatsächlich in einem bestimmten Umfang erreichen, sollte er für den potenziellen Kunden nachvollziehbare Angaben machen. Andernfalls ist die Werbung unseriös oder gar irreführend.

Eine Verbesserung der Schulnoten ist selbstverständlich das Ziel von Nachhilfeunterricht. Wenn ein Veranstalter jedoch damit wirbt, dass seine Schüler dieses Ziel auch tatsächlich in einem bestimmten Umfang erreichen, sollte er für den potenziellen Kunden

nachvollziehbare Angaben machen. Andernfalls ist die Werbung unseriös oder gar irreführend.

Besondere Vorsicht geboten ist bei Werbung mit Referenzen. Werbung mit Referenzberichten, deren Urheber nicht identifizierbar sind, ist möglicherweise nichts anderes als Eigenlob des Veranstalters. Aber auch wenn die Referenzadressen bekannt sind und eine Kontaktaufnahme möglich ist, ist Vorsicht geboten. Zum einen sagen

einige Referenzen nur wenig über die Qualität des Unterrichts insgesamt aus. Zum anderen gelingt es gerade besonders problematischen Anbietern wie z.B. sektennahen Veranstaltern von anderen Anhängern ihrer Gruppierung begeisterte Stellungnahmen zu bekommen.

Vorsicht geboten ist auch bei Billigangeboten. Häufig sind es Lockvogelangebote. Tritt man mit dem Veranstalter in Kontakt, so versucht er oft, weit teureren Unterricht zu verkaufen.

Werbung, die ein einzigartiges Konzept oder die Anwendung einer neuen besonders erfolgreichen Methode verspricht, muss ebenfalls kritisch hinterfragt werden. Entscheidend für die Qualität des Unterrichts ist der Lehrer. Ein guter und engagierter Lehrer benötigt kein vorgefertigtes Konzept. Ein unbegabter oder uninteressierter Lehrer wird auch mit einem guten vorgefertigten Konzept keinen wirklich guten Unterricht erteilen.

Als besonders wirksam angepriesene Methoden können sich im ungünstigsten Fall als Sektenideologie erweisen.

Einzelunterricht oder Gruppenunterricht?

Guter Gruppenunterricht hat einige Vorteile gegenüber dem Einzelunterricht. Die Gruppe kann für den Schüler im Nachhilfeunterricht eine zusätzliche Motivation darstellen. Der Preis für Gruppenunterricht ist in der Regel günstiger.

Allerdings ist Gruppenunterricht nur dann sinnvoll, wenn der Anbieter „homogene“ Gruppen zusammenstellt, also wenn nur Schüler derselben Klassenstufe, derselben Schulart und in demselben Fach unterrichtet werden.

In der Praxis ist die Zusammenstellung homogener Gruppen zumeist nur dann möglich, wenn der Nachhilfeunterricht oder Förderunterricht auf eine bestimmte Situation, wie z.B. das Abitur in einem bestimmten Fach vorbereitet.

Viele Anbieter von Nachhilfeunterricht unterrichten Schüler verschiedener Schularten und/oder verschiedener Klassenstufen und/oder in verschiedenen Fächern gemeinsam in einer Gruppe. Dies ist nach Meinung der Autorin unzulässig, wenn es nicht ausdrücklich im Vertrag so vereinbart ist. In jedem Falle ist es für den Schüler nicht sinnvoll.

Im Gruppenunterricht sollte jeder Schüler von den Fragen, die andere Schüler stellen und von den Antworten des Lehrers profitieren. Dies ist bei unterschiedlichem Unterrichtsstoff nicht möglich.

Auch das Argument vieler Veranstalter, dass der Nachhilfelehrer einzelne Schüler mit selbst zu lösenden Aufgaben beschäftigen kann, während er mit anderen Schülern der Gruppe einen anderen Unterrichtsstoff bearbeitet, überzeugt nicht. Es ist nicht Sinn des teuren Nachhilfeunterrichts, dass der Schüler mit einer Aufgabenstellung sich selbst überlassen wird. Zudem können die ihn nicht betreffenden Gespräche des Lehrers den Schüler von seiner Aufgabe ablenken.

Nachhilfe im Internet?

Es gibt inzwischen zahlreiche Anbieter, die Nachhilfe über Internet erteilen. Der Vorteil von Internetangeboten ist, dass weder Schüler noch Lehrer Zeit für den Weg zum Vertragspartner verlieren.

Für den Schüler setzt die Teilnahme an Nachhilfe im Internet voraus, dass er über die

erforderlichen technischen Voraussetzungen (schneller Internetzugang, leistungsfähiger Computer mit Kamera und Lautsprecher, Skype etc.) verfügt, und dass er diese Technik sicher und problemlos beherrscht. Auch bei Internetangeboten ist darauf zu achten, dass ein Lehrer mit dem Schüler kommuniziert und nicht etwa nur Zugang zu Lernmaterialien erworben wird.

Dass der Lehrer über Internet nie so gut auf den Schüler eingehen kann, wie es bei persönlich erteiltem Unterricht der Fall ist, kann als Nachteil betrachtet werden. Auch bei der Durchsicht der Internetseiten ist Vorsicht geboten. Im Internet gerät man leicht in sogenannte „Vertragsfallen“. Der Gesetzgeber hat auf dieses Problem reagiert. Der Button, mit dem der Vertragsabschluss vollzogen wird, muss heute deutlich durch einen Vermerk wie „jetzt bezahlen“ oder „jetzt bestellen“ gekennzeichnet sein. Leider halten sich nicht alle Anbieter an diese Vorschrift.

Nachhilfeunterricht und Förderunterricht für Schüler mit besonderen Problemen

ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung), Legasthenie (Lese-Rechtsschreibstörung oder Lese-Rechtsschreib-Schwäche – LRS) und Dyskalkulie (Rechenstörung) sind Probleme, die viele Eltern veranlassen, zusätzlich zum Schulunterricht Hilfe und Unterstützung für ihr Kind zu suchen. Der

Bedarf an förderndem Nachhilfeunterricht in diesen Bereichen scheint ständig zu

wachsen. Dementsprechend wächst auch die Zahl der Angebote.

Sowohl ADHS als auch Legasthenie und Dyskalkulie sollten in dem Fall von approbierten Kinder- und Jugendärzten oder von approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten diagnostiziert werden. Keinesfalls sollten Eltern sich auf die „Diagnose“ eines Anbieters von entgeltlichem Förderunterricht verlassen.

Bei ADHS gehört auch die Behandlung in die Hände eines approbierten Kinder- und Jugendarztes oder eines approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten. Allenfalls begleitend kann nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder Psychotherapeuten Förderunterricht eingesetzt werden.

Rat und Hilfe finden Eltern auf der Webseite des ADHS Deutschland e.V.: <http://www.adhs-deutschland.de>.

Für Kinder und Jugendliche mit Legasthenie- und Dyskalkulie-Problemen gibt es auf dem freien Markt zahlreiche Angebote. Leider ist die Qualität sehr unterschiedlich. Häufig bezeichnen Anbieter ihre Lehrkräfte als „Lerntherapeuten“.

Häufig bezeichnen Anbieter ihre Lehrkräfte als „Lerntherapeuten“.

Eltern sollten sich durch die Wortwahl jedoch nicht irreführen lassen. Lerntherapeut ist kein gesetzlich geschützter Begriff.

Dieser Begriff deutet daher keineswegs auf eine bestimmte Qualifikation der Lehrkraft hin.

Eltern sollten sich durch die Wortwahl jedoch nicht irreführen lassen. Lerntherapeut ist kein gesetzlich geschützter Begriff. Dieser Begriff deutet daher keineswegs auf eine bestimmte Qualifikation der Lehrkraft hin.

Rat und Hilfe finden Eltern beim Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. –

BVL (<https://bvl-legasthenie.de/>) und bei den entsprechenden Landesverbänden. Der BVL hat auch Mindeststandards für die Ausbildung von in den Bereichen Legasthenie und Dyskalkulie tätigen Lehrkräften entwickelt.

Wie kommt es zum Vertragsabschluss?

Eltern und Schüler haben unterschiedliche Rechte bei unterschiedlichen Wegen der Vertragsanbahnung.

Wenn es vor oder bei Vertragsabschluss zu einem persönlichen Kontakt zwischen dem Anbieter oder seinem Vertreter und den Eltern oder dem volljährigen Schüler gekommen ist, besteht in der Regel kein gesetzliches Widerrufsrecht. Deshalb sollte man den Vertrag nie sofort in den Räumen und in Gegenwart eines Vertreters des Anbieters schließen. In Gegenwart des Verhandlungspartners ist es schwierig, alle Einzelheiten zu bedenken. Geschulte Verkäufer verstehen es, den Kunden von eventuellen Bedenken abzulenken. Keinesfalls sollte man sich unter Zeitdruck setzen lassen.

Eltern sollten bei persönlichem Kontakt darauf bestehen, dass sie die Unterrichtsräume besichtigen dürfen und Gelegenheit bekommen, mit Lehrkräften und Schülern zu sprechen, die möglichst zufällig anwesend sind und nicht vom Veranstalter ausgesucht wurden. So lässt sich ein erster Eindruck gewinnen. Besonders sollte man darauf achten, ob die Lehrkräfte motiviert wirken, ob es sich um echten Nachhilfeunterricht oder eher um Hausaufgabenbetreuung handelt und ob sich der Nachhilfeunterricht am aktuellen Schulunterricht des jeweiligen Schülers orientiert. Auch die Räume sollen zweckmäßig und dem Alter der Schüler entsprechend ausgestattet sein.

Ein gesetzliches Widerrufsrecht trotz persönlichem Kontakt mit dem Veranstalter

oder seinem Beauftragten ist nur dann gegeben, wenn der Vertrag als sogenanntes „Haustürgeschäft“ abgeschlossen wird. Bei Haustürgeschäften kommt ein Vertreter des Anbieters in die Wohnung oder an den Arbeitsplatz des Kunden, wobei der Kunde den Vertreter nicht ausdrücklich zum Vertragsabschluss bestellt haben darf. Früher wurden auch Nachhilfeverträge gelegentlich als Haustürgeschäfte abgeschlossen. Heute kommt dies kaum mehr vor.

Wer den Vertrag als sogenanntes Fernabsatzgeschäft schließt, also mit dem Veranstalter ausschließlich ohne persönlichen Kontakt z.B. über Internet, telefonisch oder auf dem Postweg kommuniziert, kann sich zwar zunächst keinen eigenen Eindruck verschaffen, hat aber für einen Zeitraum von 14 Tagen ein gesetzliches Widerrufsrecht. Wird der Kunde vom Veranstalter nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt, so bleibt das Widerrufsrecht auch über diese 14 Tage hinaus derzeit unbefristet und ab 13. Juni 2014 für ein Jahr bestehen.

Wie sollte ein verbraucherfreundlicher Nachhilfevertrag gestaltet sein?

Ein Vertrag kann durch mündliche Vereinbarung oder schriftlich geschlossen werden. Verbindlich ist auch ein nur mündlich geschlossener Vertrag. Der Nachteil der mündlichen Vereinbarung liegt darin, dass Eltern und Schüler im Streitfall eine mündliche Vereinbarung oft nicht beweisen können. Besonders ungünstig ist die Situation, wenn Eltern die Vertragsgespräche mit einem Angestellten des Anbieters führen. Ein Angestellter kann in einem eventuellen Prozess zwischen Anbieter und Eltern als Zeuge benannt werden.

Daher sollten derartige Verträge schriftlich geschlossen werden.

Häufig verwenden Anbieter von Nachhilfeunterricht Formularverträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen („Kleingedrucktes“). Diese sollte man besonders genau durchlesen, da vom Anbieter formulierte Verträge naturgemäß dessen Rechte besonders berücksichtigen.

Im Streitfall lohnt es sich, Formularverträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen rechtlich überprüfen zu lassen. Steht eine Vertragsklausel in Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen, so ist sie unwirksam, was zur Folge hat, dass der Anbieter sich nicht darauf berufen kann.

Sehr wichtig ist, dass der Veranstalter korrekt benannt ist. Eltern und Schüler müssen wissen, wer für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages verantwortlich ist. Unzulässig ist es, wenn Anbieter unter Begriffen wie „Lernstudio“ ohne jeden Zusatz auftreten. Für den Verbraucher muss erkennbar sein, ob der Anbieter ein Einzelunternehmer oder eine Gesellschaft ist. Unter einer Firma dürfen nur in das Handelsregister eingetragene Gesellschaften oder Einzelkaufleute auftreten. Sie müssen außerdem den das Gesellschaftsverhältnis anzeigenden Zusatz führen (z.B. „Lernstudio GmbH“ oder „Lernstudio e.K.“). Gewerbetreibende müssen unter ihrem bürgerlichen Namen (Nachname und mindestens ein Vorname) auftreten. Gewerbetreibende können allenfalls einen Namenszusatz führen (z.B. „Hans Müller Lernstudio“).

Ebenso wichtig ist eine genaue Beschreibung der vom Anbieter zu erbringenden Leistungen. Sind die Leistungen nicht konkret beschrieben, ist es für Eltern und Schüler schwierig, Rechte geltend zu machen. Dass im Vertrag vereinbart wird, in welchem Fach, für welche Schulart und Klassenstufe Nachhilfeunterricht erteilt wird, sollte eigentlich selbstverständlich sein.

Ebenso sollten Ort und Zeit des Unterrichts festgelegt werden.

Fehlen diese Vereinbarungen, so können Eltern und Schüler später böse Überraschungen erleben. Auch wenn heute Nachhilfeunterricht in Hinterzimmern von Gaststätten kaum noch vorkommt, so ist doch zu bedenken, dass nicht jeder Raum für die Unterrichtung von Schülern geeignet ist.

Eine Unterrichtsstunde muss auch eine volle Stunde umfassen. Es können aber auch Unterrichtseinheiten von z.B. 45 Minuten vereinbart werden.

Die Qualifikation der Lehrkraft sollte im Vertrag festgeschrieben werden. Auch hier ist auf die genaue Wortwahl zu achten. Ein „erfahrener Lehrer“ muss nicht unbedingt ein Pädagogikstudium absolviert haben. Fehlt jede Regelung zur Qualifikation der Lehrkraft, so kann der Anbieter jede ihm geeignet erscheinende Person einsetzen. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht lediglich vor, dass Unterricht „mittlerer Art und Güte“ erteilt werden muss.

Der Preis und die Fälligkeitstermine für die Zahlungen werden, da dies auch im Interesse der Anbieter liegt, fast immer ausdrücklich vereinbart.

Nach der gesetzlichen Regelung ist beim Dienstvertrag der Anbieter vorleistungspflichtig. Eine abweichende vertragliche Vereinbarung ist möglich und ist in vorformulierten Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen fast immer vorgesehen. Auf langfristige Vorauszahlungen sollten sich Eltern allerdings nicht einlassen. Bei Nachhilfeunternehmen kann bereits bezahltes Geld nur in den seltensten Fällen zurückgeholt werden, wenn der Veranstalter nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Bei Gruppenunterricht sollte eine maximale Schülerzahl festgelegt werden. Ansonsten kann der Veranstalter auch sehr große Gruppen zusammenstellen – zum Nachteil der Nachhilfeschülerinnen und -schüler.

Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollte im Vertrag auch festgeschrieben werden, dass alle Schüler einer Gruppe in demselben Fach unterrichtet werden und dieselbe Klassenstufe derselben Schulart besuchen.

Vertragsklauseln, die dem Veranstalter eine nachträgliche einseitige Änderung von Preis oder zu erbringenden Leistungen ermöglichen, sind zwar in gewissen Grenzen zulässig, sollten aber von Eltern und Schülern möglichst nicht akzeptiert werden.

Problematisch ist es, für Nachhilfeunterricht eine bestimmte Laufzeit oder Mindestlaufzeit oder eine bestimmte Anzahl von Unterrichtsstunden zu vereinbaren. Für befristete Dienstverträge gibt es kein gesetzliches ordentliches Kündigungsrecht. Diese Verträge können vor Ablauf der Befristung nur im Wege einer außerordentlichen Kündigung nach § 626 (Kündigung aus wichtigem Grund) und § 627 (Kündigung bei Wegfall des besonderen Vertrauens) BGB vorzeitig beendet werden. Das Kündigungsrecht nach § 626 BGB kann und darf auch durch vertragliche Vereinbarung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Allerdings stellen Gesetzgeber und Rechtsprechung an eine außerordentliche Kündigung sehr hohe Anforderungen, sodass es im Einzelfall oft nicht möglich ist, eine außerordentliche Kündigung durchzusetzen.

Ob eine langfristige Vertragsbindung bei Verträgen über Nachhilfeunterricht zulässig ist, ist umstritten. Es liegt in der Regel nicht im Interesse der Schüler, eine Mindestlaufzeit zu vereinbaren. Selbstverständlich

kann sich ein Erfolg des Nachhilfeunterrichts erst nach einer bestimmten Zeit einstellen. Andererseits kann sich jedoch sehr schnell herausstellen, dass der Nachhilfeunterricht keinen Erfolg haben wird – aus welchen Gründen auch immer – und somit sinnlos ist. Dann sollten Eltern und Schüler sich auch schnell vom Vertrag lösen können.

Um Streitigkeiten oder gar eine Auseinandersetzung vor Gericht zu vermeiden, ist zu empfehlen, im Vertrag zu vereinbaren, dass jederzeit ohne Angabe von Gründen und im optimalen Fall auch ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann.

Keinesfalls sollte die Laufzeit eines Nachhilfvertrages über das Schuljahresende hinausgehen.

Sekten und Esoteriker auf dem Nachhilfemarkt – einige Beispiele

Scientology

Lafayette Ron Hubbard, der Gründer der Scientology-Organisation, hat eine angeblich sehr effektive „Studiertechnologie“ entwickelt. Tatsächlich ist diese „Studiertechnologie“ jedoch nichts anderes als ein erster Schritt in eine gefährliche Sekte.

Hubbards „Studiertechnologie“ geht davon aus, dass Blockaden, die die Scientologen „Lernsperren“ nennen, die Ursache von mangelndem Lernerfolg seien. Eine Lernsperre sei das missverstandene Wort. Diese Lernsperre behebe man durch Nachschlagen in Wörterbüchern. Eine weitere Lernsperre sei der sogenannte „Mangel an Masse“, welche man durch Betrachten der Sache selbst oder eines Bildes davon – durch das Anfertigen einer „Knet-Demo“ genannten Figur dieser Sache aus Knetmasse – beheben könne. Die dritte Lernsperre sei der „übersprungene Gradient“.

Diese Lernsperre könne man durch Wiederholen des Unterrichtsstoffes in kleineren Lernschritten beseitigen.

Diese Argumentation, die auf den ersten Blick nachvollziehbar erscheint, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen als raffinierte Methode, die Nachhilfeschülerin bzw. den Nachhilfeschüler und damit indirekt auch seine Eltern, zu verunsichern. So behauptet Hubbard, dass gerade einfache Worte wie „ein“, „der“ oder „oder“ oft missverstanden werden. Da es sich bei diesen Beispielen um Worte handelt, die kaum jemand ohne Weiteres in anderen Worten erklären oder definieren kann, kann der Eindruck erweckt werden, der Schüler verstehe diese alltäglichen und grundlegenden Begriffe seiner Muttersprache nicht. Dies kann wohl nur den Zweck haben, den Schüler und möglicherweise auch seine Eltern, am eigenen Sprachverständnis zweifeln zu lassen. Derartige Selbstzweifel nutzt Scientology, um vermeintliche Hilfe anzubieten.

Ein großer Teil der Scientologen-Werbung basiert darauf, dem Anzuwerbenden einzureden, er stehe kurz vor dem Ruin. Sein „persönlicher Ruin“ müsse dem Anzuwerbenden „real gemacht werden“, so heißt es in den entsprechenden internen Anweisungen der Scientologen.

Die „Studiertechnologie“ L. Ron Hubbards wird von der Unterorganisation „Applied Scholastics“ vertrieben, die ihrerseits Lizenzen zur Vermarktung der sogenannten „Studiertechnologie“ an regionale Niederlassungen vergibt. Im Jahr 2006 waren in Deutschland zahlreiche Neugründungen zu beobachten. Diese Niederlassungen traten unter Namen auf, die deren Nähe zu Scientology nicht erkennen ließen (z.B. „Professionelles Lerncenter“ in Stuttgart). Inzwischen sind die meisten dieser scientologynahen Nachhilfeunternehmen wieder vom Markt verschwunden.

Derzeit versuchen Scientologen verstärkt mit den Themenbereichen „Menschenrechte“ und „Drogenprävention“ Einfluss auf Kinder und Jugendliche zu gewinnen. Da Kinder und Jugendliche eine wichtige Zielgruppe der Werbung der Scientologen sind, muss jederzeit mit einem neuen Vorstoß der Scientologen auch auf dem Nachhilfemarkt gerechnet werden.

Davis-Methode

Die Methode wurde von dem US-Amerikaner *Ronald Dell Davis* entwickelt und wird heute über ein von Ron Davis und seiner Ehefrau kontrolliertes Firmennetzwerk (das unter dem Namen „Davis Dyslexia Association“, kurz DDA, auftritt) nach dem Franchisesystem auf den Markt gebracht. Sie wurde zunächst nur als „Therapie“ bei Legasthenie eingesetzt. Heute wird auch Nachhilfeunterricht auf dieser Grundlage erteilt.

Nach Ron Davis sei Legasthenie „das Produkt des Denkens, eine besondere Reaktionsweise mancher Menschen auf das Gefühl der Verwirrung, was zur Desorientierung“ führe (Stelzer, 1998, S. 83). Im Jahr 1980 habe er die Methode der „Orientierung“ („Orientation“) entdeckt, mit der er selbst das Lesen erlernt habe.

Von Anfang an fiel auf, dass die Davis-Methode zahlreiche Parallelen zu der von Scientologen angebotenen „Studiertechnologie“ L. Ron Hubbards aufwies. Franchisenehmer bestritten zunächst jeden Kontakt zu Scientology. Im Jahr 1984 entschloss sich Ron Davis, seine Scientology-Karriere und die seiner Ehefrau in einem ausführlichen Bericht zu schildern. Er habe die Scientology-Kurse bis zu den damals höchsten Kursstufen („OT VI“) absolviert und sehr viel Geld dafür bezahlt. Als Scientology von ihm verlangte, eine Reihe von teuren Kursen in ihrer überarbeiteten Form nochmals

zu bezahlen und zu absolvieren, habe er die Scientology-Organisation verlassen. Später sei dann auch seine Frau ausgeschieden. Die Schilderung ist glaubwürdig und deckt sich mit Erkenntnissen aus anderen Quellen.

Obwohl kein Zweifel besteht, dass Ron Davis selbst und sein Unternehmen während der letzten beiden Jahrzehnte keine Verbindung zur Scientology-Organisation hatten, können die Davis-Kurse nicht empfohlen werden.

Einer der Gründe liegt in der mangelnden Qualifikation von Ron Davis, der selbst angibt, keine nennenswerte Schulbildung und keine pädagogische Ausbildung genossen zu haben. Er selbst leitet seine vermeintliche Qualifikation aus seiner (nicht überprüfbar) Erfahrung als Legastheniker und seinen daraus gewonnenen Erkenntnissen ab.

Trainer und Franchisenehmer müssen keine anerkannte Mindestqualifikation nachweisen, sie müssen lediglich die einschlägigen Davis-Kurse absolviert haben.

Die Davis-Methode weist nicht nur Parallelen zu Scientology auf, sie enthält auch Praktiken aus der Kinesiologie, einer ebenfalls höchst umstrittenen, unter Esoterikern häufig angewandten Methode.

Die in der Werbung von Anbietern der Davis-Methode immer wieder aufgestellte Behauptung, diese Methode sei wissenschaftlich erprobt, wird von keiner Studie einer anerkannten und unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtung bestätigt. Ebenso wenig findet die der Davis-Methode zugrunde liegende außerordentlich werbewirksame These, Legasthenie sei ein Anzeichen für besondere Intelligenz, in der Wissenschaft Bestätigung.

Kinesiologie / Edu-Kinesthetik

Die „angewandte Kinesiologie“, die in wesentlichen Teilen auf dem von dem US-amerikanischen Chiropraktiker *George Joseph Goodheart* entwickelten „Muskeltest“ beruht, geht davon aus, dass die Muskelspannung Rückschlüsse auf die Funktion bestimmter Organe zulasse. Durch den „Muskeltest“ könne man Störungen des „Energieflusses“ feststellen und auf dieser Basis eine Diagnose stellen. Die Möglichkeiten der Diagnosestellung durch angewandte Kinesiologie seien breit gefächert. Man könne so Krankheiten, aber auch Lernstörungen feststellen.

Die Edu-Kinesthetik ist eine Weiterentwicklung der „angewandten Kinesiologie“. Sie geht davon aus, dass Lernstörungen durch bestimmte Körperbewegungen positiv beeinflusst werden könnten. Bislang fehlt jedoch jeder wissenschaftliche Beweis für diese These.

Die Gefahren esoterischer Methoden wie der angewandten Kinesiologie und der Edu-Kinesthetik liegen weniger darin, dass das Kind durch diese Methoden selbst Schaden nehmen könnte. Die Gefahren liegen vielmehr darin, dass Eltern und Schüler sich falsche Hoffnungen auf eine Lösung ihrer Probleme machen und so wertvolle Zeit und unter Umständen viel Geld vergeuden.

Verbraucherschutz in Bildungsfragen

Fragen zu pädagogisch sinnvoll gestaltetem Nachhilfeunterricht und verbraucherfreundlichen Rahmenbedingungen beantwortet gerne:

Aktion Bildungsinformation e.V. (ABI)
Lange Straße 51, 70174 Stuttgart
Tel. (07 11) 22 02 16 30, Fax (07 11) 22 02 16 40
E-Mail info@abi-ev.de
www.abi-ev.de

Axel Bernd Kunze

Bildungsplanreform 2015 in Baden-Württemberg in der Kritik

*Pädagogisch geht es um mehr
als die Darstellung sexueller Vielfalt im Unterricht*

Das grün-rot regierte Baden-Württemberg will die Bildungspläne seiner allgemeinbildenden Schulen revidieren. Die Pläne von 2004 sind nach Ansicht des Kultusministeriums aufgrund unklarer Kompetenzformulierungen überarbeitungsbedürftig. Künftig werden nur noch drei Niveaustufen umschrieben, schulartenspezifische Bildungspläne sind nicht mehr vorgesehen. Bei seiner Reform will sich das Land konsequent an den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz orientieren. Seit Beginn des Schul-

jahres 2013/14 werden Arbeitsfassungen der neuen Bildungspläne an sechzig Schulen erprobt. Die neuen Bildungspläne sollen die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schularten erhöhen und stärker querschnittbezogene Leitprinzipien berücksichtigen. Im Einzelnen geht es dabei um fünf Leitprinzipien, deren Auswahl fachdidaktisch nicht näher begründet wird: berufliche Orientierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Medienbildung, Prävention

und Gesundheitsförderung sowie Verbraucherbildung.¹⁾

Emotionale Debatte über Umgang mit sexueller Vielfalt

**Wie die Themen Berufsorientierung
oder nachhaltige Entwicklung
mit der Akzeptanz sexueller Vielfalt
zusammengejocht werden,
wirkt reichlich gezwungen.**

Anfang 2014 machte eine Onlinepetition *Gabriel Stängeles* die geplante Reform schlagartig bundesweit bekannt. Der Realschullehrer stieß sich an einem „Arbeitspapier für die Hand der Bildungsplankommissionen als Grundlage und Orientierung zur Verankerung der Leitprinzipien“ von Mitte November 2013. Dieses formuliert neben den genannten fünf Leitprinzipien noch zusätzliche Ge-

¹⁾ Arbeitspapier für die Hand der Bildungsplankommissionen als Grundlage und Orientierung zur Verankerung der Leitprinzipien (Stand: 18. November 2013): Bildungsplanreform 2015/16 – Verankerung von Leitprinzipien: http://www.kultusportal-bw.de/site/pbs-bw/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/kultusportal-bw/Bildungsplanreform/Arbeitspapier_Leitprinzipien.pdf.

sichtspunkte „der Akzeptanz sexueller Vielfalt“. So heißt es in dem Papier zum Beispiel: „Schülerinnen und Schüler setzen sich mit der eigenen geschlechtlichen Identität und Orientierung auseinander mit dem Ziel sich selbstbestimmt und reflektiert für ein ihrer Persönlichkeit und Lebensführung entsprechendes Berufsfeld zu entscheiden“ (S. 9) – oder: „Schülerinnen und Schüler kennen die verschiedenen Formen des Zusammenlebens von/mit LSBTTI-Menschen und reflektieren die Begegnungen in einer sich wandelnden, globalisierten Welt“ (S. 12). Wie die Themen Berufsorientierung oder nachhaltige Entwicklung mit der Akzeptanz sexueller Vielfalt zusammengejocht werden, wirkt reichlich gezwungen. Ob das Kunstwort „LSBTTI-Menschen“, das Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle umschließt, wirklich geeignet ist, Vorbehalte und Verkrampfungen im Umgang mit unterschiedlichen Lebensformen abzubauen, soll hier gleichfalls dahingestellt bleiben.

Unter dem Titel „Zukunft – Verantwortung – Lernen: Kein Bildungsplan 2015 unter der Ideologie des Regenbogens“

kritisiert Stängeles Petition, dass der neue Bildungsplan zu stark auf alternative sexuelle Orientierungen oder geschlechtliche Identitäten fokussiere und mit der Forderung nach der Akzeptanz sexueller Vielfalt weit über das Ziel hinausschieße. Statt Diskriminierung zu verhindern, würden die Schüler manipuliert und einseitig zuguns-

ten bestimmter politischer oder weltanschaulicher Meinungen indoktriniert. Gegen den Initiator der Petition wurde beim Regierungspräsidium Karlsruhe Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. Befürworter der Reform, die sich um zwei Gegenpetitionen gruppieren, sprachen von Intoleranz, Hetze, Homophobie sowie Diskriminierung. Eine Strafanzeige gegen Stängele wegen Volksverhetzung wurde von der Staatsanwaltschaft Tübingen unter Verweis auf die Meinungsfreiheit jedoch nicht angenommen.

Die emotionalen Wellen schlugen hoch, als beide Seiten zweimal zu Demonstrationen in der Landeshauptstadt mobilisierten. Am 24. März 2014 sprach der Württemberger Landesbischof, *Otfried July*, in einem Interview mit der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* von „Fanatismus“, der sich dabei gezeigt habe. Die Landesregierung signalisierte erst

zögerlich Gesprächsbereitschaft, Ende März traf sich der Ministerpräsident mit Vertretern verschiedener kirchlicher Gruppierungen, allerdings ohne den sozialdemokratischen Kultusminister, *Andreas Stoch*. Dieser hatte zuvor ein-

„Jeder Form der Funktionalisierung, Instrumentalisierung, Ideologisierung und Indoktrination gilt es zu wehren. Dies gilt nicht zuletzt im sensiblen Bereich der sexuellen Identität und damit verbundener persönlicher und familiärer Lebensentwürfe. Was in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft kontrovers ist, muss nach Überzeugung der Kirchen auch in Bildungsprozessen kontrovers dargestellt werden.“

geräumt, dass der Entwurf noch unfertig sei und die fünf Leitprinzipien nicht recht zusammenpassten.

Die Kirchen in Baden-Württemberg wiesen den Vorwurf der Diskriminierung, der gegen sie erhoben wurde, zurück, machten aber deutlich, dass ihnen die vorliegenden

Reformvorschläge zu weit gehen: „Jeder Form der Funktionalisierung, Instrumentalisierung, Ideologisierung und Indoktrination gilt es zu wehren. Dies gilt nicht zuletzt im sensiblen Bereich der sexuellen Identität und damit verbundener persönlicher und familiärer Lebensentwürfe. Was in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft kontrovers ist, muss nach Überzeugung der Kirchen auch in Bildungsprozessen kontrovers dargestellt werden.“²⁾ Im genannten Interview forderte July dann noch einmal ausdrücklich, Baden-Württembergs Schulpolitik solle sich nicht vom Kontroversitätsgebot verabschieden, wie es im Beutelsbacher Konsens³⁾ festgeschrieben ist.

Schulisches Kontroversitätsgebot

Die vorliegenden Bildungsplanentwürfe stellen dieses allerdings nicht allein beim Umgang mit Fragen sexueller Identität infrage. Es mag an der besonderen konfessionellen und religionspolitischen Gemengelage in Baden-Württemberg liegen, dass dieses Thema nahezu einen „Kulturkampf“ entfacht. Nicht ganz fern liegt der Eindruck einer Stellvertreterdebatte: Die Kontro-

verse um den Bildungsplan bietet an dieser Stelle ein Ventil, abweichende Meinungen, die gesellschaftlich als „inkorrekt“ gelten, nun auch einmal öffentlich sagen zu dürfen.

Alle drei Online-Petitionen berühren einen Kernbereich der menschlichen Persönlichkeit, in dem staatliche Übergriffe besonders sensibel erfahren werden. Die einseitige Fokussierung auf das Thema „sexuelle Vielfalt“ greift allerdings zu kurz. Eine genuin pädagogische Würdigung der vorliegenden Bildungsplanentwürfe wird dadurch eher erschwert als befördert. So verwies der Fraktionsvorsitzende der CDU, *Peter Hauk*, in seiner Landtagsrede am 22. Januar 2014 zum Debattenpunkt „Spaltet ein ideologischer Bildungsplan unser Land?“ vorrangig auf familien-, religions- und integrationspolitische Argumente.

Heike Schmoll, die Bildungsjournalistin der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, zählte zu den wenigen Stimmen, die deutlich darauf hinwiesen, dass der geplante Bildungsplan 2015 durch seine kompetenzorientierte Ausrichtung nahezu durchgängig pädagogische Grenzüberschreitungen begeht: „In Mathematik sollen die Schüler Beweisfindung als lohnende geistige Herausforderung 'empfinden'. Im Musikunterricht sollen Schüler 'eine Sensibilität gegenüber musikrelevanten Urheber- und Persönlichkeitsrechten' entwickeln. Was soll das? Wie soll im Mathematikunterricht eine gemeinsam geteilte Empfindung zustande kommen?“⁴⁾ Pointiert bringt Schmoll ihre Kritik auf einen Begriff: Der neue Bildungsplan ist für sie ein „Gesinnungslehrplan“. Um diesen Vorwurf nachzuvollziehen, ist ein Blick auf die kompetenzorientierte Perspektive des Reformvorhabens notwendig.

²⁾ Werner Baur, Christoph Schneider-Harpprecht, Ute Augustyniak-Dürr, Axel Mehlmann: Umstrittener neuer Bildungsplan: Kirchen mit Land im Gespräch (gemeinsame Pressemitteilung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg vom 10. Januar 2014).

³⁾ Der Beutelsbacher Konsens von 1976, benannt nach seinem Entstehungsort, wollte durch die Formulierung verbindlicher Fördergrundsätze für die politische Bildungsarbeit die damaligen Kontroversen zwischen den verschiedenen politikdidaktischen Lagern befrieden. Festgelegt wurden drei Prinzipien, die nicht allein für den Bereich politischer Bildung, sondern überhaupt für ein freiheitliches Bildungssystem von Bedeutung sind: ein Überwältigungs- und Indoktrinationsverbot, ein Kontroversitätsgebot sowie das Prinzip der Schülerorientierung.

⁴⁾ Heike Schmoll: Der Gesinnungslehrplan, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 20/2014 vom 24. Januar 2014, S. 1.

Kompetenzorientierte Umsteuerung im Bildungssystem

Die Bildungsplanreform im Südwesten Deutschlands steht im Zusammenhang mit der Umstellung des Bildungssystems auf Kompetenzorientierung, wie sie in allen Bundesländern allenthalben zu beobachten ist. Allgemein durchgesetzt hat sich dabei die aus der Psychologie stammende Kompetenzdefinition *Weinerts*, der auch Baden-Württemberg folgt: Kompetenzen sind „die bei Individuen verfügbaren oder durch sie erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, um die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können“.⁵⁾

Gesteuert werden sollen also nicht allein Fähigkeiten, sondern auch Einstellungen. Bei alledem sollen Kompetenzen stets anwendungsbezogen und vom Schüler aus formuliert werden. Am Ende sollen nicht mehr Wissen oder Inhalte, sondern das Können des Einzelnen abgeprüft werden – und zwar unabhängig von konkreten Inhalten. Die Persönlichkeit des Lehrers, der durch seine fachliche Haltung für die vermittelten Inhalte als Person einsteht und die Schüler für sein Fachgebiet zu begeistern vermag, verliert dadurch an Bedeutung. Letztlich sei es unerheblich, wie Verfechter der Kompetenzorientierung bisweilen behaupten, ob beispielsweise Textverständnis an einem Roman oder einer Bedienungsanleitung erworben werde. Dass ein literari-

sches Erlebnis persönlichkeitsbildende oder charakterformende Kraft besitzt, spielt keine Rolle.

Vorrangig geht es unter dem Kompetenzparadigma um die Lösung vorgegebener Probleme. Damit ist ein nicht unerheblicher pädagogischer Perspektivwechsel verbunden: Aus dem gestaltenden, selbstbestimmten Subjekt wird ein Lerner, der „funktioniert“. Bildung, also bezogen auf das mündige Subjekt, geht es jedoch darum, dass der Lernende sich die Probleme selber stellt. Der Schüler soll sich nicht vorschreiben lassen, wie er die Welt zu sehen hat, sondern er soll im Bildungsprozess lernen, die Welt selber zu denken, ihre Ansprüche zu prüfen und zunehmend selbstständiger sachliche und sittliche Geltungsansprüche zu setzen.

Hierfür ist eine Atmosphäre notwendig, in der jeder seine Argumente einbringen und diejenigen der anderen auf ihre Geltung hin überprüfen kann. Nur dann ist die Freiheit des Lernens gesichert und wird Befähigung zur Selbstbestimmung möglich: „Das Lehren muß die Freiheit der Vernunft achten, sonst verstößt es gegen die Menschenrechte. [...] Wer für die zu lernenden Aussagen das Argumentieren verweigert, verletzt Menschenrecht; wer Zustimmung zu vorgestellten Aussagen erschleicht, der verletzt Menschenrecht; wer Methoden des Lehrens vorschreibt, die das kritische Prüfen ausschließen, verletzt Menschenrecht.“⁶⁾

Überschritten wird die hier markierte Grenze dort, wo Bildungspläne nicht allein Wissen und *Handlungsfähigkeiten*, sondern auch habituelle Kompetenzen – also eine

⁵⁾ Franz Emanuel Weinert: Vergleichende Leistungsmessung in Schulen – eine umstrittene Selbstverständlichkeit in: Ders. (Hg.): Leistungsmessung in Schulen, Weinheim/Basel 2001, S. 27 f.

⁶⁾ Marian Heitger: Menschenrechte in der Erziehung – Erziehung zu den Menschenrechten. Vortrag mit Podiumsgespräch, gehalten in Salzburg am 16. November 1998, Köln u.a. 1999, S. 13 f.

bestimmte *Handlungsbereitschaft* – zu steuern und äußerlich zu normieren beanspruchen, wo beispielsweise eine bestimmte zu den Menschenrechten und zur Demokratie passende habituelle Disposition auf Seiten der Lernenden herzustellen versucht wird. Eine solche pädagogische Zielbestimmung gerät schnell in die Gefahr, die Lernenden – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne gesellschaftspolitisch erwünschter Meinungen zu überwältigen, und erreicht dadurch fatalerweise genau das Gegenteil des Gewünschten: Die Lernenden werden daran gehindert, sich ein selbstständiges Urteil zu bilden. Die Zustimmung, das Werturteil oder die eigene sittliche Entscheidung wird erschlichen, nicht pädagogisch geweckt und in Freiheit selbst vollzogen. Genau an dieser Stelle verläuft dann aber auch die Grenze, die Bildung von Indoktrination oder Manipulation unterscheidet.

Die Zustimmung, das Werturteil oder die eigene sittliche Entscheidung wird erschlichen, nicht pädagogisch geweckt und in Freiheit selbst vollzogen. Genau an dieser Stelle verläuft dann aber auch die Grenze, die Bildung von Indoktrination oder Manipulation unterscheidet.

Wo nicht mehr die Befähigung des Einzelnen zur Mündigkeit im Vordergrund steht, sondern von außen gesetzte, gesellschaftliche Zwecke, besteht die Gefahr, dass Freiheit durch soziale Gleichheit, mitunter sogar staatlich betriebene Gleichmacherei, absorbiert wird und Demokratisierung sich in Gleichschaltung verkehrt. Nicht mehr die Freisetzung des Einzelnen, sondern pädagogische Normierung, staatlich betriebene Programme der Bewusstseinsbildung, Gesinnungskontrolle oder schleichende Uniformierung wären in einer pädagogischen Kontrollgesellschaft das Gebot der Stunde. Der Staat würde zunehmend Einfluss gewinnen auf den Willen seiner Bürger – mit dem Ziel, die Bürger glauben zu machen,

sie wollten aus eigenem Antrieb immer schon das, was der Staat von ihnen verlangt.

Schule bietet dem Einzelnen grundlegend zwei Hilfen zur umfassenden Persönlichkeitsbildung an: Sie vermittelt ihren Schülern unterrichtlich jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die diese für ein selbstständiges Leben und eine aktive Teilnahme am sozialen Leben benötigen. Erzieherisch kann sie dem Einzelnen Orientierung geben, wie die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeinwohlförderlich eingesetzt werden können. Staat und Gesellschaft bedürfen zu ihrer

Weiterentwicklung jener Freiheit im Denken und Handeln, die nur durch Bildung erreicht werden kann. Erzwingen kann der Staat eine solche Bildung nicht; er kann sie nur wecken, indem er die Einzelnen zur Selbsttätigkeit frei-

setzt. Gerade diesen Anspruch unterläuft allerdings die vorliegende Reform.

Überzogene Ansprüche der vorliegenden Bildungsplanentwürfe

Die vorliegenden Bildungsplanentwürfe benennen nach einer übergreifenden „Kompetenzbeschreibung“ zum einen „Einstellungen“, zum anderen „Teilkompetenzen“. Diese sind dem Selbstanspruch nach nicht an spezifische Inhalte gebunden und markieren jenes Kompetenzniveau, das am Ende eines Bildungsganges erreicht werden soll.

Allerdings lässt sich der pädagogische Bildungsbegriff nicht vollständig im psycholo-

gischen Kompetenzkonzept auflösen. Der Unterricht soll nicht herrschende Verhaltensstandards affirmieren, sondern zukünftige Handlungsentscheidungen ermöglichen. Solche können im Unterricht stets nur wirklichkeitsanalog und hypothetisch gelöst werden; was im Unterricht vorbereitet wird, muss sich erst in der außerschulischen Wirklichkeit bewähren. Dies wird nicht durch die Vermittlung standardisierter Teilkompetenzen allein gelingen. Notwendig ist die Fähigkeit, die eigenen sittlichen Handlungsmotive immer wieder daraufhin zu überprüfen, ob diese zum mitmenschlichen Handeln und zum Gemeinwohl beitragen. Das Gelernte soll mit einem persönlichen Werturteil verknüpft werden. Die Schüler sollen das Gelernte werten und nach der Bedeutung ihres Urteils für das eigene Handeln fragen. Dies ist kein beliebiger Bildungszweck neben anderen, sondern zentrales Moment einer durch Bildung substanziell bestimmten Lebensform.

Denn würde Bildung auf Kompetenzvermittlung und damit letztlich auf Performanz reduziert, würde der Einzelne nur noch das nachvollziehen, was andere bereits vor ihm gedacht haben. Individualität, Kreativität, Selbstbewusstsein und Eigenverantwortung blieben auf der Strecke – und damit zentrale Innovationspotenziale, auf die Staat und Gesellschaft dringend angewiesen bleiben.

Die vorliegenden Bildungspläne wollen – dem Kompetenzkonzept entsprechend – nicht allein den Erwerb spezifischer Handlungsfähigkeiten steuern, sondern auch eine bestimmte Handlungsbereitschaft. Die

Einstellung des Einzelnen dem Gelernten gegenüber wird damit zu einer operationalisierbaren, steuerbaren und von außen überprüfbar Größe – dies meint schließlich Kompetenz.

Die Bildungspläne verletzen die Freiheit des Lehrens und Lernens dort, wo bestimmte Gesinnungen, Einstellungen oder Überzeugungen als zu erreichende und messbare Unterrichtsziele festgeschrieben werden, sei es etwa „Akzeptanz“, „Interesse“, „Toleranz“ oder „Offenheit“. Immer wieder zielen die vorliegenden Entwürfe darauf ab, dass die Schüler eine bestimmte Bereitschaft erwerben sollen (zum Beispiel heißt es für das Fach Deutsch der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I: „Die Schülerinnen und Schüler sind *bereit*, die Meinung anderer zu respektieren ...“, „ihre eigenen Äußerungen wertschätzend und konstruktiv zu formulieren“ oder „ihre Individualität in Texten auszudrücken“.)⁷⁾ Im Bildungsplanentwurf für das Fach Geschichte in der Orientierungsstufe heißt es: „Schülerinnen und Schüler haben *Interesse* an den

Arbeitsweisen des Faches Geschichte“ oder: „Schülerinnen und Schüler sind *neugierig* auf Unbekanntes, Fremdes, Vergangenes“. Heike Schmoll zählt in ihrem bereits erwähnten Leitartikel „Der Gesinnungslehrplan“ allein für

die fünfte und sechste Klasse 202 Einstellungen, die vom Bildungsplan vorgegeben werden.

Denn würde Bildung auf Kompetenzvermittlung und damit letztlich auf Performanz reduziert, würde der Einzelne nur noch das nachvollziehen, was andere bereits vor ihm gedacht haben.

⁷⁾ Die Zitate in diesem Kapitel stammen aus der 2013 vom Landesinstitut für Schulentwicklung herausgegebenen Arbeitsfassung zur Erprobung der Bildungsplanreform 2015.

Der Schüler soll die Unterrichtsanforderungen nicht nur *gut*, sondern auch noch *gern* erfüllen. Und es wird ihm vorgegeben, wie er sich dem Gelernten gegenüber verhalten soll, beispielsweise „neugierig“, „interessiert“ oder „tolerant“. So heißt es beispielsweise im Bildungsplan Geschichte: „Die Schülerinnen und Schüler haben Interesse an anderen Kulturen und deren historischen Wurzeln in Gegenwart und Vergangenheit und setzen sich sowohl *tolerant* als auch kritisch mit ihnen auseinander (Alterität, *Vielfalt der Einen Welt*)“.⁸⁾ Die Deutung des Gelernten wird nicht mehr dem denkenden Nachvollzug des Schülers überantwortet, sondern vom Bildungsplan bereits vorab festgelegt: Die faktische Vielfalt an Kulturen, die in der Beschäftigung mit historischen Fragen deutlich wird, wird auf eine bestimmte Deutung zugeschnitten und soll ausdrücklich als „*Vielfalt der Einen Welt*“ betrachtet werden.

Hier überschreitet der liberale Verfassungs-, Rechts- und Kulturstaat seine Grenzen, und zwar indem er Bildung und Erziehung miteinander verwechselt. Unterricht, für den der Staat im Rahmen seiner verfassungsmäßig garantierten Schulaufsicht Lehr- und Bildungspläne erlässt, soll die Schüler entscheidungs- und handlungsfähig machen. Im Unterricht geht es um Befähigung zur kritischen Reflexion, nicht um die pädagogische Exekution eines bereits feststehenden „Vor-Urteils“. Damit dies gelingt, sind Freiheit und Kritik zentrale Voraussetzungen.

⁸⁾ Hervorhebungen durch den Verfasser.

Nicht als Stoff vermittelbar sind aber bestimmte Tugenden, Bürgerhaltungen oder Dispositionen. Diese entwickeln sich im personalen und gemeinschaftlichen Umgang, sind also eine Frage der Erziehung und des Zusammenlebens innerhalb der Schulgemeinde. Werte wachsen in einem Lernklima, das selbst durch Werte geprägt ist. Im Schulunterricht sollen die Schüler zum eigenständigen *Werten* befähigt werden.

Werte wachsen in einem Lernklima, das selbst durch Werte geprägt ist. Im Schulunterricht sollen die Schüler zum eigenständigen Werten befähigt werden.

In einer guten Schule, die moralisch keinesfalls indifferent sein sollte, kommt dann beides zusammen: die Vermittlung entsprechen-

der Kompetenzen, aber auch eine Tugend- und Werterziehung, die zeigt, wie diese lebensdienlich und gemeinwohlförderlich eingesetzt werden können: „Kompetenzen sind nicht 'an sich' gut, und natürlich lassen sie sich auch strategisch fragwürdig einsetzen. [...] Die Tugend bezeichnet wie die Kompetenz ein (lebenspraktisches) Können, aber darüber hinaus verstärkt sie ein Wollen und verlangt vom Einzelnen gewissermaßen in direkter Unbedingtheit, gemäß seiner Einsichten zu handeln, was bei 'bloßen' Kompetenzen nicht der Fall ist.“⁹⁾

Anspruchsvolle Toleranz

Die aktuelle Debatte um die Bildungsplanreform 2015 in Baden-Württemberg hat sich an Fragen der sexuellen Identität entzündet. Diese führen schnell in das Feld der Tugend- und Werterziehung, der individuellen Moral und des gesellschaftlichen

⁹⁾ Roland Reichenbach: Zur demokratischen Dimension der Schule, in: Pädagogikunterricht 34 (2014), H. 1, S. 2 – 11.

Ethos – sowie zum menschenrechtlichen Nichtdiskriminierungsgebot und zum berechtigten Anliegen der Toleranz, ohne die ein friedliches Zusammenleben nicht gelingen kann.

Allerdings sind Toleranz oder – als deutscher Begriff – Duldsamkeit nicht einfach mit Akzeptanz gleichzusetzen: „Toleranz‘ beinhaltet zugleich Ablehnung und Geltenlassen von Haltungen und Handlungen von Personen mit dem Ergebnis einer Duldung oder einer friedlich bleibenden Koexistenz, eventuell sogar gesteigert bis hin zum gegenseitigen Respekt. Toleranz unterscheidet sich sowohl von Anerkennung und Wertschätzung – denen das Moment der Ablehnung fehlt – als auch von bloßer Gleichgültigkeit und Beziehungslosigkeit.“¹⁰⁾

Toleranz, um die in historischen Kämpfen lange gerungen wurde, bleibt unverzichtbar für das friedliche Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft: „Toleranz, Pluralismus und Freiheit zielen darauf, mit der Ambivalenz der Moderne klarzukommen, und wollen sie gerade nicht im Ordnungswahn ersticken. Die Fähigkeit zur Ambivalenz ermöglicht ein Leben in der Zweideutigkeit. Versuche, Ambivalenz gedanklich aufzulösen, neigen zum Fanatismus; mit der Zweideutigkeit umgehen zu können, ist deshalb die Aufgabe.“¹¹⁾ Toleranz ist anspruchsvoll, muss immer wieder neu errungen werden und ist mit Auseinandersetzung sowie Widerspruch verbunden. Toleranz ohne Auseinandersetzung mit der Position des anderen verkommt zur Gleichgültigkeit. Toleranz schließt Widerspruch nicht aus, doch ist auch „der irrende Mensch in sei-

nem Irrtum zu ertragen“.¹²⁾ Toleranz, die das Ringen um Widersprüche und widerstreitende Meinungen nicht mehr zulässt, verkommt zur Intoleranz. Pädagogisch wird eine moralisch indifferente, diffuse Lernumwelt die Identitätsbildung der Kinder und Jugendlichen eher erschweren als fördern.

Die Bildungsplanreform wahrt die zentrale Unterscheidung zwischen Toleranz und Akzeptanz nicht, indem sie nicht dabei stehen bleibt, Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensentwürfen im öffentlichen Raum einzufordern, sondern Akzeptanz zur gesellschaftlichen Norm erhebt. In der Folge verschwimmt die Grenze zwischen öffentlicher und privater Sphäre: „Öffentliches Verhalten unterliegt einer stärkeren universalistischen Normierung zur Rücksichtnahme als im Privaten bleibende Handlungen und Gesinnungen.“¹³⁾ Der Staat darf ein bestimmtes äußeres Verhalten fordern, beispielsweise in Form eines Diskriminierungsverbots und eines Gebots zur Toleranz – nach dem Motto „Leben und leben lassen“: Niemand hat das Recht, andere einfach in ihren Lebenschancen zu beschneiden, nur weil ein fremder Lebensentwurf den eigenen Auffassungen zuwiderläuft. So verstandene Toleranz hat aber zur Voraussetzung, dass es eine Pluralität an Entwürfen des guten Lebens, an Auffassungen und Meinungen geben darf, die im Rahmen des Richtigen gleichermaßen zulässig sind.

Die Schule darf diese Pluralität nicht einebnen, sondern wird diese als Anlass zum Lernen begreifen müssen: Nicht Standpunkt-

¹⁰⁾ Heiner Hastedt: Toleranz, Stuttgart 2012, S. 13 [im Original insgesamt kursiv gesetzt].

¹¹⁾ Ebd., S. 95.

¹²⁾ Elisabeth Meilhammer: Neutralität als bildungstheoretisches Problem. Von der Meinungsabstrenzung zur Meinungsgerechtigkeit, Paderborn u.a. 2008, S. 114 [im Original ist „zu ertragen“ kursiv hervorgehoben].

¹³⁾ Ebd., S. 91.

losigkeit, ironische Distanz, verschwommene Unentschiedenheit oder Urteils lähmung sind dabei das Ziel, sondern die freie und ausgewogene Entscheidungsfindung – eine solche verlangt mehr als demokratische Wohlgefühlformeln oder „Schönwetterrituale“. Denn unterschiedliche Werthaltungen und Lebensauffassungen können mitunter recht heftig aufeinanderprallen. Die Lehrperson sollte alle widerstreitenden Positionen bei einer kontroversen Thematik gerecht behandeln; dabei kann an das Kontroversitätsgebot und Überwältigungsverbot des „Beutelsbacher Konsenses“ erinnert werden. Gerechte Parteilichkeit kann dabei auch bedeuten, schwache, unterrepräsentierte Positionen advokatorisch zu stärken und – vor allem in homogenen Lerngruppen – einer einseitigen Wahrnehmung auf nichtmanipulative Weise gegenzusteuern, damit ein Problem multiperspektivisch in den Blick genommen werden kann und auch die Gegenseite mit ihren Argumenten Gehör findet.¹⁴⁾ Ferner obliegt dem Lehrenden die Aufgabe, auf die Möglichkeitsbedingungen für einen gelingenden Lernprozess zu achten, also beispielsweise die soziale Ordnung innerhalb der Lerngruppe zu wahren, auf Minderheitenschutz zu achten oder bei Konflikten zu vermitteln.

Wenn dies gelingt, ermöglicht Schule den Heranwachsenden, sich Kultur in ihrer ganzen Bandbreite zu erschließen, deren Ansprüche zu prüfen und sich die kulturelle

Welt in ihrer Vielfalt schöpferisch anzueignen. Die Schüler sollen das Gesamt kultureller Möglichkeiten kennenlernen und befähigt werden, zum Ganzen der Welt in ein kritisch-reflexives Verhältnis zu treten. Die Auseinandersetzung mit dem vorgefundenen Faktum sexueller Vielfalt, den Formen des kulturellen Umgangs damit und den verschiedenen theoretischen Deutungen dieses Phänomens gehört daher zu Recht in die Bildungspläne der Schule. Die Themen sind dabei dem Alters- und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angemessen didaktisch aufzubereiten, damit ein

Die Themen sind dabei dem Alters- und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angemessen didaktisch aufzubereiten, damit ein selbsttätiger gedanklicher Nachvollzug möglich wird. Wo dies nicht geschieht, wäre der Vorwurf unguter „Sexualisierung“ des Unterrichts berechtigt.

selbsttätiger gedanklicher Nachvollzug möglich wird. Wo dies nicht geschieht, wäre der Vorwurf unguter „Sexualisierung“ des Unterrichts berechtigt.

Fragen der Sexualität, der Ehe, der Familie und anderer Lebensformen

müssen in den einzelnen Fächern jeweils unter spezifischer fachdidaktischer Perspektive behandelt werden. So wird beispielsweise der Politikunterricht danach fragen, wie die staatliche Familienpolitik ausgestaltet werden soll, der Ethikunterricht wird danach fragen, wie Ehe, Familie und Partnerschaft verantwortlich gelebt werden können und der Religionsunterricht wird die religiöse Dimension menschlicher Beziehungen und Intimität in den Blick nehmen. Die Beschäftigung mit den genannten Fragen wird nicht distanziert gelingen, sondern wird immer auch Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtlichkeit, deren Möglichkeiten und Grenzen sein. Damit ist eine zentrale Bildungsaufgabe berührt.

¹⁴⁾ Vgl. ebd., S. 115 u. S. 164 – 167.

Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtlichkeit

Für diese gilt zunächst einmal das, was für jeden Bildungsprozess gilt: Der Mensch ist weder durch Natur noch soziale Einflüsse eindeutig festgelegt. Soll der Mensch nicht zum Objekt fremder Zwecke werden, muss er sich selbst zu dem machen, der er – in den Grenzen der Natur und des Rechts – sein will. Er muss sich selbst bestimmen. Bildung als Befähigung zur Selbstbestimmung betrifft den innersten Personkern des Menschen und ist als Menschenrecht geschützt. Der Mensch bedarf der Bildung, wenn er sich als Subjekt entfalten und seinen Freiheitsgebrauch zunehmend kultivieren will. Dies kann pädagogisch nicht erzwungen werden, wenn der Wille des anderen nicht gebrochen werden soll. Pädagogisches Handeln ist daher letztlich nur als Aufforderung zur Selbsttätigkeit denkbar. Dass wir einander von Anfang an Freiheit in gleicher Weise zusprechen, findet neuzeitlich Ausdruck im Bekenntnis zur Menschenwürde und zu den in ihr wurzelnden Menschenrechten. Pädagogisch ist der Mensch dann als jemand zu denken, der die Möglichkeit besitzt, über seinen jeweiligen Status quo hinauszuwachsen – und der diese Möglichkeit auch ergreifen muss, wenn er verantwortlich, aus eigener Einsicht und eigenem Antrieb handeln will.

Die Qualität von Bildungsangeboten bemisst sich entscheidend daran, ob diese dem Einzelnen Alternativen eröffnen und die Möglichkeit für Abweichungen offenhalten. Dies schließt notwendig den Zwang zur Entscheidung, zum Werten von Alternativen und zum Urteilen mit ein.

Als soziales Wesen ist der Mensch unabweisbar auf Gemeinschaft hin angelegt; seine Autonomie vollzieht sich immer schon

intersubjektiv, leiblich, geschichtlich und kulturell vermittelt. Aber erst Bildung verhilft dazu, die verschiedenen Selbst-, Fremd- und Welterfahrungen zu ordnen, darauf zu antworten und zu gestalten. Andernfalls bliebe der Einzelne an die zufälligen Bedingungen seiner konkreten Existenz gebunden. Erst Bildung schafft die Möglichkeit, hierzu in Distanz zu treten und sein Leben aktiv zu gestalten. Dies gilt dann auch für den Umgang des Menschen mit seiner eigenen Geschlechtlichkeit.¹⁵⁾

Erst Bildung ermöglicht dem Einzelnen, ein Bewusstsein der eigenen Geschlechtlichkeit auszubilden und sich mit den damit verbundenen Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Dies gilt sowohl für die natürlichen Bedingungen der eigenen Geschlechtlichkeit (*sex*) als auch für die verschiedenen Möglichkeiten des kulturellen Umgangs (*gender*) damit. Dabei wird von Geschlecht heute nicht allein in der bipolaren Ordnung von männlich und weiblich zu sprechen sein; Schule wird, wenn sie nicht unzulässig vereinfachen will, auch Fragen der geschlechtlichen Identität, der sexuellen Orientierung und der verschiedenen Formen trans- oder intersexuellen Empfindens zu bedenken haben.

Für das pädagogisch-erzieherische Handeln bleibt es dabei wichtig, den allgemeinen Anspruch auf Bildung in Beziehung zu set-

¹⁵⁾ So kann der Prozess des inneren und äußeren Coming-outs, also des Bewusstwerdens und Öffentlichmachens des gleichgeschlechtlichen Empfindens, geradezu beispielhaft als ein Bildungsprozess gedeutet werden. Der Einzelne nimmt ein bestimmtes sexuelles Empfinden bei sich wahr, das er anfänglich vielleicht nur schwer einzuordnen, vielleicht gar nicht recht in Worte zu fassen vermag. So oder so muss er sich ihm gegenüber sachlich und sittlich verhalten, er kann es z.B. verleugnen oder in seine Persönlichkeit integrieren, schamhaft vor anderen verbergen oder als verantwortlich gelebten Teil der eigenen Person öffentlich machen.

zen zur Mannigfaltigkeit der Individuen. Wer erziehen will, muss sich „mit den jeweils bemerkbaren *faktischen* Unterschieden auskennen und sich mit ihnen auseinandersetzen. [...] Jungen und Mädchen nehmen sich nicht soziologisch, neurowissenschaftlich oder psychologisch wahr, sondern als Subjekte und Objekte der Zuneigung oder Ablehnung, der Gleichheit oder Differenz, der Identifikation oder Ablehnung. Das gilt auch für die Beziehungen zum Lehrer [...]“.¹⁶⁾

Die besondere pädagogische Herausforderung besteht darin, dass weder die kulturelle noch die natürliche Seite von Geschlecht für sich allein zu haben sind. Wir können zwar zwischen beidem unterscheiden, aber wir können zwischen dem natürlichen und dem kulturellen Geschlecht nicht trennen. Es gibt natürliche Grenzen, die nicht übersprungen werden können, und zugleich sind diese immer schon kulturell überformt: „Alle Kritik eines Naturalismus in Geschlechterfragen kann den Umstand nicht als kulturspezifische Konstruktion deuten, dass Frauen schwanger werden – und Männer *grundsätzlich* nicht; [...] Wir werden als Mann oder Frau geboren und müssen uns dazu verhalten, müssen unser Leben angesichts dieses Aspekts planen [...]“.¹⁷⁾

Heranwachsende müssen lernen, sich mit den Konstruktionen von Geschlechtlichkeit auseinanderzusetzen. Sie müssen lernen, sich in einer Gesellschaft zurechtzufinden, in der geschlechtliche Unterschiede eine Rolle spielen. Und sie müssen lernen, herauszufinden, was sie selbst im Umgang mit diesen Konstruktionen für richtig und angemessen erachten. Dies kann ihnen niemand

abnehmen, weder Eltern und Schule noch die Politik oder eine andere gesellschaftliche Agentur. Dabei wird Pädagogik nicht vom konkreten Menschen abstrahieren können, und zwar weder zugunsten einer gesellschaftlichen Vorstellung von dem, was der Mensch sein soll, noch zulasten von dem, was der Einzelne an Vorprägungen mitbringt.

**Unbedingte Normen
und interpretierende Prinzipien**

Beim politischen Umgang mit sexueller Vielfalt ist zu unterscheiden zwischen dem Wesensgehalt der betroffenen Menschen- und Grundrechte (z.B. Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, Diskriminierungsverbot, Gleichheit der Geschlechter, Schutz von Ehe und Familie, Freiheit zur Eheschließung, Partner- und Elternschaft) und ihren jeweiligen zeitbedingten Interpretationen. Ersterer kann universale Gültigkeit beanspruchen, Letztere können demgegenüber immer nur eine historisch-vorläufige Gültigkeit für sich reklamieren. Zu unterscheiden ist zwischen der unbedingten restriktiven Norm eines Grundrechts und seinen interpretierenden Prinzipien. Diese können durchaus normativ gehaltvoll sein, müssen aber kontextuell präzisiert werden. Sie sind nicht als Gegensatz zum universalistisch gefassten Menschenrecht zu verstehen, sondern dessen Ausdifferenzierung und Spezifizierung im partikularen Raum der verschiedenen Gesellschafts-, Familien- und Geschlechterpolitiken.

Wird diese Unterscheidung ernstgenommen, heißt das aber auch, dass über die verschiedenen Gender-, Diversity- oder Queer-Theorien und daraus abgeleiteten Konzepte wie Gender Mainstreaming oder Diversitymanagement weiterhin ein fachlicher, wissenschaftlicher, gesellschaftlicher oder politischer Diskurs – und eben auch Streit –

¹⁶⁾ V. Ladenthin: Kulturschulen – Schulkulturen. Perspektiven auf ein Konzept, Bonn 2012, S. 86 [Hervorhebung im Original].

¹⁷⁾ Ebd., S. 87 f. [Hervorhebung im Original].

möglich bleiben muss. Die unterschiedlichen Interpretationen und Wertungen müssen im Sinne des Kontroversitätsgebotes auch im schulischen Unterricht entsprechend kontroversiell behandelt werden.

Das Kernanliegen von Bildung besteht darin, zur kritisch-reflexiven Auseinandersetzung mit Geschlechtlichkeit zu befähigen. Diese Fähigkeit ist eine wichtige Grundlage für gelingendes Leben, das Schule nicht garantieren, für das sie aber wichtige Voraussetzungen legen kann durch das, was sie den jungen Menschen auf ihren Lebensweg mitgibt – oder eben auch nicht. Der Einzelne soll in die Lage versetzt werden, seine Freiheit zunehmend zu kultivieren sowie eine eigene Vorstellung vom guten Leben auszubilden und dieser nachzustreben – ungeachtet des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität.

Die vorliegenden Entwürfe für den Bildungsplan 2015 gehen allerdings zu weit, wenn sie eine bestimmte Haltung im Umgang mit Sexualität als überprüfbare Kompetenz erzwingen wollen. Die Schule wird

so nicht mehr zur eigenständigen gedanklichen Auseinandersetzung anregen; dies greift tief in die Freiheit und die intellektuelle Integrität der Heranwachsenden ein. Gerade deswegen gehört die baden-württembergische Bildungsplanreform überdacht. Pädagogisch geht es um weitaus mehr als bloß ein einzelnes Thema des Unterrichts. Heike Schmoll hat dies am Ende ihres Kommentars treffend auf den

Punkt gebracht: „[D]ie Einstellungen der Schüler müssen auch in Baden-Württemberg unverfügbar bleiben.“

Die Herausforderung, sich mit vorgefundenen Geschlechterbildern auseinanderzusetzen, diese auf ihre Geltung hin zu befragen und

dann die „Kategorie Geschlecht selber zu denken“, kann dem Einzelnen, soll er nicht manipuliert oder indoktriniert werden, niemand abnehmen – weder eine staatlich betriebene Geschlechterpolitik noch eine Lehrplanagentur. Bildung ist hierfür unverzichtbar. Erst sie befähigt den Einzelnen, zu den Bedingungen, Erfahrungen und Begrenzungen der eigenen Geschlechtlichkeit in Distanz zu treten, sich diese bewusst zu machen und sich selbstreflexiv und aktiv dazu zu verhalten.

Die Herausforderung, sich mit vorgefundenen Geschlechterbildern auseinanderzusetzen, diese auf ihre Geltung hin zu befragen und dann die „Kategorie Geschlecht selber zu denken“, kann dem Einzelnen, soll er nicht manipuliert oder indoktriniert werden, niemand abnehmen – weder eine staatlich betriebene Geschlechterpolitik noch eine Lehrplanagentur.